



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
47/2013 (29. Juli 2013)

Fünfte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 29. Juli 2013

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 18. Juli 2013 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

1. Im Abschnitt IV. „Beurlaubung“ wird bei § 9 Abs. 7 Satz vier neu angehängt.

- (7) Beurlaubte Studierende nehmen nicht an der Selbstverwaltung der Hochschule teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen, zu benutzen. Sie sind jedoch berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind. Studierende mit Kindern unter 3 Jahren sind gemäß § 61 Abs. 3 LHG berechtigt, in beurlaubtem Status an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen in vollem Umfang zu nutzen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 29. Juli 2013

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor